



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Januar 2013 (22.01)
(OR. en)**

5252/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0360 (COD)**

**CODEC 58
EF 6
ECOFIN 18
PE 4**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14.-17. Januar 2013)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Leonardo DOMENICI (S&D, IT), im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung eine Kompromissabänderung (Abänderung 12) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. Januar 2013 die Abänderung 12 am Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings angenommen. Der auf diese Weise vom Parlament geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar; er ist seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten ¹.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der von den Organen zuvor getroffenen Vereinbarung und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

Der Rat sollte folglich in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft worden ist.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin

Bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwalter alternativer Investmentfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings (COM(2011)0746 – C7-0419/2011 – 2011/0360(COD)) (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0746),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0419/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 2. April 2012¹,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0220/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 167 vom 13.6.2012, S. 2.

² ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 64.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/ ... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Durch die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ werden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV) auf EU-Ebene reguliert.** Durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ werden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) auf EU-Ebene reguliert. Durch die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ werden auch die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) auf EU-Ebene reguliert. **Alle drei** Richtlinien legen aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Risikomanagement von **EBAV**, OGAW-Verwaltungs- und Investmentgesellschaften bzw. AIF-Verwaltern fest.

¹ ABl. C 167 vom 13.6.2012, S. 2.

² ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 64.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2013.

⁴ ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

⁵ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

⁶ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

- (2) Eine Folge der Finanzkrise ist, dass Anleger, einschließlich **EBAV, der OGAW-Verwalter** und **der AIF-Verwalter**, sich bei ihren Investitionen in Schuldtitel in allzu hohem Maße auf Ratings stützen, ohne die Kreditwürdigkeit der Emittenten dieser Instrumente unbedingt einer eigenen Bonitätsprüfung zu unterziehen. Um die Qualität der von **EBAV, OGAW-Verwaltern** und **AIF-Verwaltern** getätigten Anlagen zu verbessern und dadurch die Anleger dieser Fonds zu schützen, sollte von allen **EBAV, OGAW-Verwaltern** oder AIF-Verwaltern verlangt werden, sich bei der Bewertung der Risiken, **die mit von EBAV, OGAW-Verwaltern und AIF-Verwaltern getätigten Anlagen verbunden sind**, nicht ausschließlich und automatisch auf externe Ratings zu stützen **oder sie als einzigen Parameter zu verwenden**. Aus diesem Grund sollte in die Risikomanagementprozesse und -systeme von **EBAV, OGAW-Verwaltern** und AIF-Verwaltern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten der Grundsatz aufgenommen werden, dass ein übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings zu vermeiden ist.

- (3) Zur weiteren Ausführung dieses in die Richtlinien **2003/41/EG**, 2009/65/EG und 2011/61/EU aufzunehmenden allgemeinen Grundsatzes sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um insbesondere sicherzustellen, dass **die EBAV und** die Verwalter von OGAW und AIF wirksam daran gehindert werden, sich bei der Bewertung der Kreditqualität der **█** gehaltenen Anlagen allzu sehr auf externe Ratings zu stützen. Aus diesem Grund sollten die Befugnisse, die der Kommission in diesen Richtlinien zum Erlass delegierter Rechtsakte über die von **EBAV, OGAW-Verwaltern** und AIF-Verwaltern eingesetzten Risikomanagementprozesse und -systeme erteilt werden, entsprechend geändert werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten auch Sachverständige angemessen konsultiert **und die Ergebnisse dieser Konsultationen veröffentlicht**.

- (4) Die betreffenden Maßnahmen sollten die weiteren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen¹ ergänzen. Diese Bestimmungen setzen das allgemeine Ziel, den übermäßigen Rückgriff der Anleger auf externe Ratings einzudämmen, und dürften die Erreichung dieses Ziels erleichtern.
- (5) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich zum Abbau des übermäßigen Rückgriffs von **EBAV**, **OGAW-Verwaltern** und **AIF-Verwaltern** auf externe Ratings beizutragen, **durch ein abgestimmtes Handeln** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und es wegen des EU-weiten Umfangs und der EU-weiten Auswirkungen der Tätigkeiten von **EBAV**, **OGAW-Verwaltern**, **AIF-Verwaltern** und Ratingagenturen besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

- (6) Die Richtlinien **2003/41/EG**, 2009/65/EG und 2011/61/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) ***Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt***
–

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel -1
Änderung der Richtlinie 2003/41/EG*

In Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Die zuständigen Behörden überwachen – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Anlagen der Einrichtungen – die Angemessenheit ihrer Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung, bewerten die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings in ihrer Anlagepolitik und sorgen, falls angezeigt, für die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf Ratings entgegenzuwirken.“

*Artikel 1
Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG*

Artikel 51 der Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Eine Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der OGAW-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf externe Ratings.“

(1a) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„3a. Die zuständigen Behörden überwachen – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Anlagen der OGAW – die Angemessenheit der Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung der Verwaltungsgesellschaften, bewerten die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings in ihrer Anlagepolitik und sorgen, falls angezeigt, für die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf Ratings entgegenzuwirken.“

(2) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft nach Absatz 1 Unterabsatz 1 angewandten Verfahrens zum Risikomanagement. Diese Kriterien sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert wird, sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der OGAW-Vermögenswerte ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings zu stützen,“

Artikel 2
Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 15 der Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- „2. Damit alle Risiken, die für die einzelnen AIF-Anlagestrategien wesentlich sind und denen jeder AIF unterliegt oder unterliegen kann, hinreichend festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden, setzen die AIFM angemessene Risikomanagement-Systeme ein. Insbesondere stützen AIFM sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der AIF-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf externe Ratings.“

(1a) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„3a. Die zuständigen Behörden überwachen – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Anlagen der AIF – die Angemessenheit der Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung der AIFM, bewerten die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings in der Anlagepolitik der AIF und sorgen, falls angezeigt, für die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf Ratings entgegenzuwirken.“

(2) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Risikomanagementsysteme, die die AIFM in Bezug auf die Risiken, die sie im Namen der von ihnen verwalteten AIF eingehen, zu betreiben haben. Diese Risikomanagementsysteme hindern die AIFM daran, sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der AIF-Vermögenswerte ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings zu stützen.“

Artikel 3 Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie *bis ...** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit **█** .

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

* * *ABL.: Bitte das Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*